GEMEINDE
HATTENHOFEN

BEBAUUNGSPLAN
REUSTADT - DORF

SATZUNGEN

A) Bebauungsplan
B) Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

25.03.2015

Bebauungsplan gem. § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB:	11.12.2013
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom:	08.01.2014 bis 10.02.2014
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB:	13.03.2014 bis 28.03.2014
Feststellung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss:	25.06.2014
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:	21.07.2014 bis 29.08.2014
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom:	04.07.2014 bis 15.09.2014
Auslegungsbeschluss:	10.12.2014
Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB	07.01.2015 bis 09.02.2015
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:	

Ausgefertigt:
Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Hattenhofen, den ……..…..
Bürgermeister Reutter

Durch ortsübliche Bekanntmachung am:
ist der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft getreten.

quadrat kommunikative Stadtentwicklung
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
-Freier Stadtplaner-
Hauptstraße 25, 73087 Bad Boll
T 07164/14718-0, F 07164/14718-18

A.) Satzung über den Bebauungsplan „Reustadt-Dorf “

Rechtsgrundlagen:

- ***Baugesetzbuch (BauGB)*** *in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)*
- ***Baunutzungsverordnung (BauNVO)*** *in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548)*
- ***Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)*** *vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)*

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom maßgebend.

§ 2 Bestandteile und Anlagen

Die Bebauungsplan-Satzung besteht aus folgenden Unterlagen:

zeichnerischer Teil, Maßstab 1 : 500	*in der Fassung vom*
Planungsrechtliche Festsetzungen	*in der Fassung vom*
Hinweise zum Bebauungsplan	*in der Fassung vom*
Begründung	*in der Fassung vom*

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Reustadt-Dorf“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Hattenhofen, den ……

(Bürgermeister Reutter)

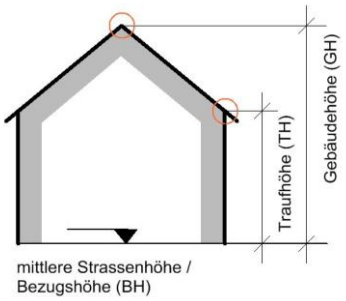
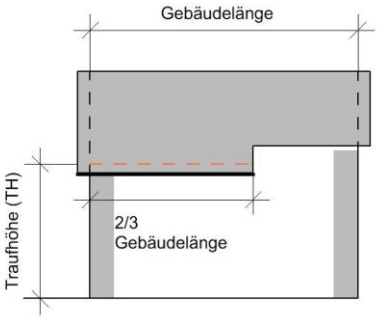
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(nach § 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 1-15 BauNVO)

MD	**Dorfgebiet (MD)** Siehe Planeinschrieb Zulässig sind: (1) Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, (2) Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen, (3) sonstige Wohngebäude, (4) Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, (5) Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens, (6) sonstige Gewerbebetriebe, (7) Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, (8) Gartenbaubetriebe, Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind abweichend von § 6 Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen nicht zulässig: (9) Tankstellen, Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung ist gem. § 1 Abs. 6 nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 16-21a BauNVO)

z.B. 0,4	**Grundflächenzahl (GRZ)** Siehe Planeinschrieb Die Grundflächenzahl wird jeweils für einzelne Bereiche im Plangebiet festgesetzt (siehe Nutzungsschablonen).
z.B. II	**Zahl der Vollgeschosse** Siehe Planeinschrieb Die Zahl der Vollgeschosse wird jeweils für einzelne Bereiche im Plangebiet festgesetzt (siehe Nutzungsschablonen).

	Höhe der baulichen Anlage Siehe Planeinschrieb Die Höhenfestsetzungen erfolgen durch max. Traufhöhen (TH) und max. Gebäudehöhen (GH) und werden jeweils für einzelne Bereiche im Plangebiet festgesetzt (siehe Nutzungsschablonen). Die maximalen Traufhöhen (TH) und Gebäudehöhen (GH) sind bezogen auf die Bezugshöhe (BH). Die Bezugshöhen sind entweder auf die im zeichnerischen Teil dargestellten und zugeordneten Straßenhöhen (siehe Bezugspunkt Straßenhöhen) oder nach Normalnull festgesetzt. Die jeweiligen Bereiche, für welche die Bezugshöhen gelten, sind mit der Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen oder Nutzungen abgegrenzt. Die Gebäudehöhe (GH) ist bei allen Dachformen als höchster Punkt des Gebäudes inkl. Dachaufbauten definiert. Die Traufhöhe (TH) ist gleich dem Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut. Die maximal zulässige Traufhöhe gilt für mindestens 2/3 der Gebäudelänge.  

3. Bauweise

(§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 22 BauNVO)

o	**Offene Bauweise (o)** Siehe Planeinschrieb
a	**Abweichende Bauweise (a)** Siehe Planeinschrieb Es gilt die offene Bauweise ohne Längenbeschränkung.

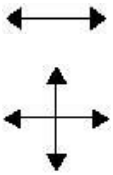
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 23 BauNVO)

	Überbaubare Grundstücksflächen Siehe Planeinschrieb Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.

5. Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 (1) 2 BauGB)

	Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung von Hauptfirstrichtungen festgesetzt (siehe Planeinschrieb). Geringfügige Abweichungen können zugelassen werden. Untergeordnete Bauteile, wie z.B. Querbauten, können von der Hauptgebäuderichtung abweichen.

6. Stellplätze und Garagen

(§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m § 12 (2) BauNVO)

	Garagen und überdachte Stellplätze sind im Dorfgebiet (MD) innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der hierfür festgesetzten Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze ist ihre Größe auf 40 m² Grundfläche begrenzt. Garagen und überdachte Stellplätze sind nicht in den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen zulässig. Auf Leitungsrechten sind nur offene und überdachte Stellplätze zulässig.

7. Wohneinheiten

(§ 9 (1) 6 BauGB)

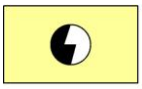
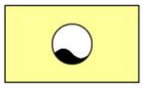
z.B 3 WE	Die maximale Anzahl der zulässigen Wohneinheiten pro Gebäude im Dorfgebiet (MD) ist den Nutzungsschablonen für die einzelnen Bereiche im Plangebiet zu entnehmen. Im Bereich (C) wird festgesetzt, dass keine Wohneinheiten zulässig sind. Ausnahme hiervon ist der Erhalt bzw. der Ersatz bestehender und genehmigter Wohnungen.

8. Verkehrsflächen

(§ 9 (1) 11 BauGB)

	**Öffentliche Verkehrsflächen** Siehe Plandarstellung
	**Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung** Siehe Plandarstellung Die Flächen sind im zeichnerischen Teil mit ihrer Zweckbestimmung festgesetzt.

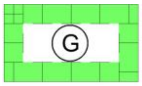
9. Versorgungsflächen (§ 9 (1) 12 BauGB)

	**Versorgungsflächen** Siehe Plandarstellung Zulässig sind Einrichtungen und Anlagen für Elektrizität.
	**Versorgungsflächen** Siehe Plandarstellung Bei der Fläche handelt es sich um die Quelle des Sauerbrunnens. Notwendige Einrichtungen und Anlagen sind zulässig.

10. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16 BauGB)

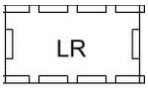
	**Wasserflächen** Siehe Plandarstellung

11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

	**Gewässerrandstreifen** Siehe Plandarstellung Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer. Innerhalb des Gewässerrandstreifens dürfen weder höhenmäßige Geländeveränderungen vorgenommen noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von, oder Auffüllung mit, Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden. Der Gewässerrandstreifen beträgt 5,0m gemessen ab der tatsächlichen Böschungsoberkante. Die im Plan dargestellte Fläche kann von der Realität abweichen. Im Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege und naturgemäßen Entwicklung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Für Neupflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden. Bestehende bauliche oder sonstige Anlagen oder Befestigungen haben Bestandsschutz und dürfen saniert oder modernisiert werden.

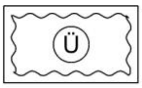
12. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 (1) 21 BauGB)

	**Leitungsrecht** Siehe Planeinschrieb Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde für die Führung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen. Im Bereich der Leitungsrechte sind ober- und unterirdische bauliche Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) mit Ausnahme von offenen oder überdachten Stellplätzen nicht zulässig

13. Hochwasserschutzmaßnahmen

(§ 9 (5) 1 BauGB)

	Der dargestellte Bereich des Plangebiets befindet sich nach dem Entwurf der Hochwassergefahrenkarte im Überflutungsbereich bei einem sogenannten Jahrhundertereignis (HQ100). Die Flächen dürfen weder bebaut noch in ihrer Höhenlage verändert werden. Im Bereich der Flurstücke 3553 und 3554 ist in Teilbereichen der Überflutungsflächen eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. In diesen Flächen ist eine Bebauung zulässig, wenn ein zeitgleicher und funktionsgleicher Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraums auf dem Grundstück geschaffen wird. Bei einer etwaigen Bebauung innerhalb der Überflutungsflächen müssen die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt sein. Zuständige Behörde für die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung innerhalb dieser Fläche ist nach § 65 Absatz 3 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) die Gemeinde.

14. Von der Bebauung freizuhaltende Fläche

(§ 9 (5) 3 BauGB)

	Die gekennzeichneten Bereiche sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Stellplätze sind zulässig.

B.) Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Reustadt-Dorf“

Rechtsgrundlagen:

- ***Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)*** *in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl.S. 389, 440)*

- ***Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)*** *in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)*

Aufgrund des § 74 (1) und (7) LBO Baden-Württemberg i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Reustadt-Dorf“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ist mit dem räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung „Reustadt-Dorf“ deckungsgleich.

§ 2 Bestandteile und Anlagen

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Reustadt-Dorf“ besteht aus folgenden Unterlagen:

I. Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Reustadt-Dorf“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind sämtliche Bauvorschriften von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben

Hattenhofen, den …….

(Bürgermeister Reutter)

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

	Dachform und Dachneigung Siehe Planeinschrieb Hauptgebäude Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer auszuführen. Im Bereich mit der Nutzungsschablone (A) sind auch Pultdächer zulässig. Die Dachneigung wird jeweils für einzelne Bereiche im Plangebiet festgesetzt (siehe Nutzungsschablonen). Flächige Anlagen zur Energiegewinnung müssen die Dachneigung der zugehörigen Dachfläche aufnehmen. Garagen und überdachte Stellplätze Die Dächer der Garagen, überdachten Stellplätze und Nebengebäude sind auch mit anderen Dachformen zulässig.
	Dachdeckung und Dachbegrünung Es sind nur rote, rotbraune, braune und anthrazitfarbene Ziegel und Dacheindeckungselemente zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze Bei Dächern von 0° bis 5° Dachneigung ist das Dach vollflächig extensiv oder intensiv zu bepflanzen, sofern es nicht als Terrasse genutzt wird. Extensive Begrünungen sind mit einer Schichtstärke von mindestens 10 cm auszuführen. Alle baulichen Anlagen Glänzende und reflektierende Ziegel und Dacheindeckungselemente sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Energiegewinnung.
	Fassadengestaltung Für Fassaden sind glänzende und reflektierende Materialien nicht zulässig.

2. Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

	Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden sind in die Fassaden zu integrieren und auf die Erdgeschosshöhe beschränkt. Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Wechsellicht, Lauflicht, elektronische Laufbänder und Videowände sind nicht zulässig. Die maximale Größe der Werbeanlage beträgt 1 m².

3. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

	Einfriedigungen Mauern und Zäune entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur bis maximal 1,2 m Höhe zulässig. Die Höhe wird dabei von der angrenzenden Verkehrsfläche gemessen. Einfriedigungen zwischen den Grundstücken werden durch das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG) geregelt.

4. Stellplätze (§ 74 (3) 2 LBO)

	Stellplatzverpflichtung Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze herzustellen.

5. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 (3) 2 LBO)

	Für jedes Gebäude ist eine Zisterne zur Nutzung des Niederschlagswassers (Gartenbewässerung, Toilettenspülung, …) herzustellen. Je 1,0 m² versiegelter Dachfläche sind mindestens 30 l Stauvolumen herzustellen.

6. HINWEISE

zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

1. Durch die Planung werden Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit zu nachfolgenden Objekten berührt.

 • Abgegangene Burg Reustadt
 • Ehemalige Mühle Reustadt mit Vorgängerbauten
 • Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Siedlungsbereich Reustadt

 Innerhalb der verzeichneten Flächen sind grundsätzlich Bodenurkunden zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Besiedlungsgeschichte und Sachkultur zu erwarten.

 An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Zum Schutz vor unbeobachteter Zerstörung bedürfen Bodeneingriffe gemäß §§ 8 und 15 DSchG der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

 Innerhalb der als Prüffall verzeichneten Bereiche (8M) wird - insbesondere in bislang nicht tief greifend gestörten Bereichen - die weitere Beteiligung an Neubau und Neugestaltungsvorhaben mit flächigen Unterkellerungen/ Bodeneingriffen erforderlich. Im Einzelfall kann eine abschließende Stellungnahme allerdings erst anhand ergänzender Materialien erfolgen, aus denen die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fehlstellen (z.B. Tiefgaragen, Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) ersichtlich werden.

 Geplante Maßnahmen sollten deshalb frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Frau Dr. Susanne Arnold (susanne.arnold@rps.bwl.de) eingereicht werden. Wir weisen darauf hin, dass nach Prüfung dieser Unterlagen Sondagen und Grabungen zur Voruntersuchung und sachgerechten Bergung archäologischer Relikte notwendig werden können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Erkundung und Sicherung/ Dokumentation von Kulturgütern gegebenenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen kann, welche - abhängig von geplanten Maßnahmen - vom Bauherrn oder Investor als Veranlasser zu finanzieren ist.

 Fernerhin wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.
 Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 86 – Denkmalpflege) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen

2. <u>Regelung zum Schutz des Bodens</u>
 Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

3. Wird die Erdgeschossfußbodenhöhe unterhalb der Rückstauebene festgelegt, sind bei der Planung der Grundstücksentwässerung die in der DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7 festgelegten Bedingungen besonders zu beachten (Heben über die Rückstauebene, Rückstauschleife).

4. Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durchführen zu lassen.

5. Der Nachweis über Geländeveränderungen ist gemäß § 2 LBOVVO in den Planunterlagen darzustellen.

6. Sollte während Gründungs- oder Erschließungsarbeiten Grund- oder Schichtwasser angetroffen werden, sind diese Arbeiten unverzüglich einzustellen, und das Landratsamt Göppingen, Wasser-

wirtschaft, ist zu informieren. Eine dauerhafte Grund- oder Schichtwasserableitung und -absenkung ist nicht zulässig.

7. Regenerative Energien

Das Plangebiet liegt im Zustrombereich des Hattenhofer Sauerwasservorkommens. Der Schutz dieses Wassers vor anthropogenen Verunreinigungen genießt oberste Priorität, die sauerwasserführende Gesteinsschicht (Angulatensandstein- Formation) darf nicht tangiert werden. Sämtliche Maßnahmen zur Gewinnung von Erdwärme dürfen daher maximal bis zur Oberkante der darüber liegenden Arietenkalk-Formation reichen. Diese Gesteinsformation ist im Plangebiet so oberflächennah vorhanden, dass Erdwärmesonden nicht sinnvoll realisierbar sind. Erdwärmenutzung mittels Kollektoren ist grundsätzlich möglich und vorab mit dem Umweltschutzamt abzustimmen.